



Förderung nicht produktiver Investitionen im Vertragsnaturschutz

Vorgaben für die Anlage und finanzielle Abwicklung der Investiven Maßnahmen

Inhalt:

1.	Investive Maßnahmen.....	2
2.	Fachvorgaben.....	2
2.1	Pflanzung von Bäumen.....	2
2.2.	Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau.....	3
2.3	Anlage von Lesesteinhaufen	4
2.4	Anlage von Vernässungsstellen.....	4
3.	Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Investitionsmaßnahmen.	4
4.	Anlagen.....	5
4.1	- Sachbericht	
4.2	- Verwendungsnachweis - Antrag auf Auszahlung	
4.3	- Empfehlungsliste für Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten	
4.4	- Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule	

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

1. Investive Maßnahmen

Bei den Vertragsnaturschutzprogrammen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans **VN Grünland, VN Kennarten, VN Weinberg** und **VN Streuobst** besteht die Möglichkeit einer Förderung von „nichtproduktiven Investitionen“.

Sog. investive Maßnahmen der Vertragsnaturschutzprogramme sind

- Pflanzung von standortgerechten Bäumen
- Pflanzung von Streuobstbäumen (VN Streuobst)
- Anlage von Lesesteinhaufen
- Anlage von Vernässungsstellen

2. Fachvorgaben

Um den Erfolg der Anpflanzung von Bäumen sowie der Anlage von Lesesteinhaufen und Vernässungsstellen zu gewährleisten, sind nachfolgende naturschutzfachliche Vorgaben und Empfehlungen zu beachten. Darüber hinaus gelten die in den entsprechenden Grundsätzen verbindlich festgelegten Bewirtschaftungsauflagen. Bei Pflanzungen von Streuobstbäumen im Rahmen der Vertragsnaturschutzprogramme VN Grünland, VN Kennarten oder VN Weinberg sind die allgemeinen Vorgaben aus den Grundsätzen VN Streuobst zu Neuanlage und Pflege von Streuobst zu beachten.

2.1 Pflanzung von Bäumen

Die Pflanzung von Bäumen (standortgerechte Laub- bzw. Obstbäume) wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt. Baum- aber auch Streuobstpflanzungen sind auf eine Standzeit von mehreren Jahrzehnten ausgelegt. Daher macht es Sinn, Sorten zu wählen, die an regionale Boden- und Klimaverhältnisse angepasst sind (siehe Ziffern 2.2 und 4.3).

- Die Qualität der Pflanzware bei Laubbäumen soll den FLL-Gütebestimmungen für Hochstämme entsprechen, d.h. einen Stammumfang in 1 m Höhe von mind. 8 10 cm aufweisen. Die Obstgehölze sollen den BdB-Gütebestimmungen entsprechen und mit Ausnahme vom Roten Weinbergpflirsich eine Stammhöhe von mind. 1,60 bis 1,80 m haben. In Abhängigkeit von der Unternutzung der Fläche (Mahd mit großen Maschinen oder Beweidung mit Großvieh) kann eine Stammhöhe von 2,00 bis 2,20 m sinnvoll sein.
- Die Pflanzung muss sachgerecht erfolgen und ist im ersten Verpflichtungsjahr durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege der Bäume ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten.
- Es wird daher empfohlen, die Jungbäume bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Drahtosen) gegen Wildverbiss abzusichern. Im Falle einer Beweidung sollte bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorgenommen werden. Bei Beweidung mit Pferden und Rindern bedeutet das eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten.

- Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Im Falle der Anpflanzung von **Obstbäumen** werden darüber hinaus folgende Maßnahmen empfohlen:

- Zur Förderung des Jungbaumwachstums soll eine Düngung der Bäume erfolgen. Sinnvoll ist die Verwendung von Kompost, Stallmist oder organischen Handelsdüngern wie z.B. Hornspäne, Rizinusschrot etc. im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung. Durch unterschiedliche hohe Nährstoffgehalte der verschiedenen organischen Handelsdünger sollten diese nach Packungsempfehlung Anwendung finden. Bei den Wirtschaftsdüngern wird empfohlen, einen Eimer Stallmist oder 3 Liter Kompost/qm im Baumscheibenbereich flach einzuarbeiten.
- Die Baumscheiben sollen offen, d.h. frei von Bewuchs, gehalten werden. Eine flache Abdeckung mit organischem Material, z.B. Holzhäcksel, kann erfolgen.
- Zur Entwicklungsförderung der Jungbäume können bei Bedarf folgende Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.
- Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie Seifenlauge z. B. Neudosan Neu (Kaliseife) verwendet werden.
- Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmitteln bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die Anbringung von Leimringen oder vergleichbarer Produkte zur Insektenkontrolle an den Baumstämmen ausschließlich in den Monaten Oktober bis März. Danach sind die Ringe zu entfernen.
- In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspannerbefall) können nach einer Begutachtung durch den Fachberater und Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) aktuell zugelassene Präparate eingesetzt werden. Dies sind zum Zeitpunkt der Drucklegung folgende:
 - Bt-Präparate (*Bacillus thuringiensis*)
 - Vergällungsmittel
 - Pheromon-Präparate

In den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielen, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) in Abstimmung mit der amtlichen Pflanzenschutzberatung zugelassen werden.

2.2 Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt, einsehbar unter www.agrarumwelt.rlp.de. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben.

Die in Anlage 4.3 gelisteten Obstsorten und Wildobstarten wurden für Rheinland-Pfalz als geeignet angesehen und sollten bevorzugt ausgewählt werden. Vor einer Pflanzung von nicht genannten Sorten empfiehlt sich die Rücksprache mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung.

2.3 Anlage von Lesesteinhaufen

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Es ist natürliches, ortsbündiges Material (kein Kies, Bauschutt und dergl.) zu verwenden. Die Lesesteinhaufen sollten in der Regel ca. 1 m hoch sein, einen natürlichen Schüttkegel aufweisen und mind. 2 m² Grundfläche aufweisen.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

2.4 Anlage von Vernässungsstellen

- Die Anlage von Vernässungsstellen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Lage und Ausgestaltung ist mit dem Fachberater abzustimmen.
- Die Größe soll mind. 20 m² betragen. Die Uferzone ist flach auszubilden. Die größte Tiefe darf 1 m nicht überschreiten. Der Aushub kann im Uferbereich eingebaut werden. Ein Direktschluss mit bestehenden Fließgewässern ist zu vermeiden.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

3. Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Investitionsmaßnahmen

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen ist nachzuweisen, dass die oben aufgeführten Vorgaben für die Investitionsförderung eingehalten werden. Entsprechende Rechnungsbelege (zur Beschaffung des Pflanzmaterials, Materialbeschaffung oder für unternehmerische Tätigkeiten etc.) sind vorzulegen.

Hierzu ist ein Verwendungsnachweis (siehe Pkt. 4.2) zu führen. Dieser beinhaltet die Ergebnisse aus dem Sachbericht (siehe Pkt. 4.1).

Die Investiven Maßnahmen müssen im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Demnach sind die Nachweise bis zum 30. Juni des 2. Verpflichtungsjahres der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vorzulegen.

Die Förderung erfolgt ausschließlich bis zu den in der Verwaltungsvorschrift angegebenen Förderhöchstgrenzen.

4. Anlagen

4.1 Sachbericht

4.2 Verwendungsnachweis - Antrag auf Auszahlung

4.3 Empfehlungsliste für Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

4.4 Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule